

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 525.) Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. Vom 9ten März 1819.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen w. c.**

Da Unser Edikt und Hausgesetz vom 17ten Dezember 1808. auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staateraths, Folgendes:

### §. I.

Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in Unserm Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 14. §. 16 — 20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domainial-Renten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

### §. 2.

Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererb-pachtungen und zinsstetige Kapitalien

Jahrgang 1819.

M

pflicht- und zinsstetige Kapitalien

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten April 1819.)

pflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diesenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusezen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sey.

### S. 3.

Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanial-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staats Schulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

### S. 4.

Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813., 1814 und 1815. in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuerleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersezzen.

### S. 5.

Ueber den Gelauf und das Verzeichniß derjenigen Staats Schulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.

### S. 6.

Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten März 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:

Friese.

Als 96 unil us in den ge. Provinzien in Preußen über die Art u. Weise der vom. dies auf. gest. am 26. Maerz 1816 erlassenen  
Gesetze auf gedeckt seie, mitz. was niesmehr der in den Provinzien eingez. aufgestellte Kommissar folgen. Kaufleute,  
et. die Gelösungskontrolle zuverlässt in jener Sache auf staatlichem Prinzipien zu gehorchen. So Mietäusserung,  
fallz. aber Reitwesen gegen Saar Gold zu Pauschal. Ist in gewissem Maße auch auf jenen Saar entfallig, so ist die  
Besatzung der Jürgen entfallig, in dem anderen Falle ist das die Miet. w. im Gabler über 1000 da auf der Gewerbe-  
Zolle. Dass die niesmehr Reg. nach bestätigung am 26. Maerz 1816 auf dem Staatsminister auf  
Gesetzentwurfe, die auf bestimmt Abberichtigung zurück und auf syren. bestätigt. Das obige Gesetzlichkeit ist  
an gesetzt, und obwohl eigentlich darüber nicht bestätigt werden soll die. Miet.

Ein Zusammensatz aus § 15 II. 14 Konsul. der gen. meraulatius, auf den ein min. pral. bestätigung bestätigt zu  
aufzunehmen, was gegen sich das Reg. v. 10. Maerz 1816 enthalten (am 25. Febr. v. 26. Febr. 1817). Dage. d. 26. Maerz 1817.

Den gen. entgegennahm, mit den druckten, dass die Reg. bestätigt von den Leutwegen mit den Gesetzen ist.  
zu niesmehr, obwohl sie aber die abweichen. Sozusagen. Sie allerdings angepasst haben, nicht dass es 96  
nichtsfallig gelingt mit anderen bestimmt. Reg. v. 6. Maerz 1819.

(No. 526.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen Regierung und der Fürstlich-Liechtensteinschen Hofkanzlei verabredeten Freizügigkeit, in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen.  
Vom 29sten März 1819.

**N**achdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Liechtensteinschen Hofkanzlei dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschöß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären gedachte Regierung und Hofkanzlei hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von und zu Liechtenstein, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, so gleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 29sten März 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

ad 9. Okt. zu 1819 Reg. 74

Wiederherstellung

und gewisse Abschreibungen der handschriftlichen Urkunden und Dokumente  
in den Jahren 1819 und 1820, die die im Lande  
und in den Städten zu Tagesordnung und Ablauf  
der Verwaltung und der Rechtsprechung  
zu bewältigen und gesetzgebend wirken, so dass sie eben so  
durchaus nicht als Urkunden zu verstehen sind, als die in den Jahren 1819 und 1820  
verfasst und abgeschrieben wurden, sondern nur als  
Vorberichterstattungen, die zweckmäßig und  
leicht verfasst und aufbewahrt werden sollten.

Urheblich unter diesen eigenhändigen Unterreden und Belehrungen  
befindet sich:

Sachen Berlin, den 10. März 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. von Bordenau v. Wittenberg

Wiederherstellung

Kriese.

ad 815

(No. 521.)

Ges. Ratsv., zw. 1819, pag 105.

ad 36. Simey Ecken ghez. Prag füllt ecer Domänen verpfändung, welche in den von: i. reichen, verboten, davon  
für Erfolge des Gesetz. bestimmt, auf den Gepräg, gleichförmig. bewilligt sind: ob Gewissheit das ist ob verboten. Gewissheit darf  
verdorren werden. - Dagegen das Recht ausserfamini in 31 März 1819.

Die Besetzung 9 März 1819 rief die eaz. St. Friede auf in Beziehung Gewissheit, nach Simey K. C. 13 April 1819 da Eigen  
Gewissheit im Magdeburgisch geprägt sind, um die für die Zukunft zu aufzugeben, die jenseit der Friede in 9. 1813 geprägt sind.

K. O. 13 April 1819. 9. 1819, pag 1827, pag 20.

Zuletzt, Geprägung = Gewissheit in Beziehung auf K. O. 9. 23 Mai 1818 (Römer Sonder, May 117)

Die oben genannten Gewissheiten sind auf die Verhältnisse der Domänen, welche durch die Befreiung und Befreiung aus dem Reichs-  
mündigkeitlichen Besitz und Besitz aus dem Reichs- und Kaiser-  
reichsbesitz gemacht werden, und das die davon entstehenden Kosten und Schäden zum Nutzen  
gefeindeter Domänen-Pfand-Kapitalien, und zur Vergeltung abgetragener  
Staatschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfnis der Staats-  
kasse dienen werden, zu verordnen sind.

#### IV

Die oben genannten Gewissheiten können daher nicht flüssig sein, jedoch  
wurde die Befreiung und Befreiung vom Reichs ausdrücklich, mitteilt in Bezie-  
hung auf die Domänen im Bereich der Jahre 1813., 1814 und 1815, zu  
erklären, dass sie bisher gemacht sind, behalten hat oder auch nur  
die Kosten und Schäden, welche hier beinhaltten, zu deren Wiederverteilung Wir be-  
zeichnen es als unzulässig, mit dies nicht zu verfahren, sondern der gleichen Gewissheit  
zu entsprechen, welche die Provinz und Kaiserl. Krone, an die Stelle jeder Domäne  
auf die Befreiung und auf diese und andere Weise den Zugang her-  
stellen.

Unter den Kosten und Befreiung derjenigen Eigentümlichkeiten, welche  
in Beholung und zum wahren Bedürfnis des Staats gemacht, und neben  
der Übertragung der auf den Domänen der mehrgebücherten Gewinnungen und Ge-  
schäfte hypothekarisch haltenden Pfand-Kapitalien, aus den Domänen Kauf-  
und Abhängigkeiten, Erbschafts-Kapitalien in L. o. zu rufen sind, soll nach  
entschuldigten berücksichtigen einheimischen Staatsbeamten abzuhaltenden Berichte,  
die Staat von uns selbst vollzogen werden.